



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur



2015.1448

WEISUNG

VOM 1. JULI 2013

SANKTIONEN UND KÜRZUNGEN BEI SOZIALHILFELEISTUNGEN STAND 01.01.2016

EINLEITUNG

Die vorliegende Weisung beschreibt die verschiedenen Sanktionen und Kürzungen in der Sozialhilfe, die im Kanton Wallis ausgesprochen werden können. Sie ist gestützt auf die Bundesverfassung (Art. 12), das Gesetz vom 29. März 1996 über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) und auf dessen Ausführungsreglement vom 7. Dezember 2011 (ARGES).

Das Kapitel A.8 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) betreffend Auflagen, Leistungskürzungen und Leistungseinstellungen ist nicht anwendbar, da dieser Bereich durch Weisung des Departementes für Soziales auf ausführliche Weise behandelt wird.

Die Sanktionen können nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Beachtung des erforderlichen Verfahrens ausgesprochen werden. Sie unterliegen den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien (Gesetzmässigkeit, Rechtsgleichheit, Treu und Glauben und Verhältnismässigkeit). Ausser in Fällen des offensichtlichen und wiederholten Rechtsmissbrauchs, darf das verfassungsmässige Grundrecht auf Existenzsicherung nicht tangiert werden (Art. 12 BV).

Gemäss Art. 41 ARGES sind Sanktionen bei Sozialhilfeleistungen gerechtfertigt, wenn ein Sozialhilfeempfänger ein fehlerhaftes Verhalten im Sinne der Artikel 19*bis* und 19*ter* des Gesetzes aufzeigt, insbesondere wenn er die allgemeine Mitwirkungspflicht (Art. 23 ARGES) oder die Auskunftspflicht (Art. 24 ARGES) verletzt.

Die Sanktionen werden grundsätzlich nur bei Personen angewandt, die ein fehlerhaftes Verhalten aufgezeigt haben (Art. 42 Abs. 2 ARGES). In der Familieneinheit können sie bei mehreren Mitgliedern zur Anwendung gelangen. Die Situation von Minderjährigen muss dabei angemessen berücksichtigt werden.

FORMEN DER LEISTUNGSKÜRZUNG

Bei einem fehlerhaften Verhalten der bedürftigen Person, sind die verschiedenen Sanktionsformen stufenweise anzuwenden :

- Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 15%.
- Ausschluss der Sozialhilfe und Gewährung einer Nothilfe, die den für Asylbewerber genehmigten Beträgen entspricht (Ziff. 1.3.2).
- Ausschluss der Sozialhilfe und Gewährung einer Nothilfe, die den für abgewiesene Asylbewerber (aA) oder für Asylbewerber mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) genehmigten Beträgen entspricht (Ziff. 1.3.3).

Des Weiteren kann die sozialhilfebestimmende Behörde in gewissen Situationen ein hypothetisches Einkommen oder Vermögen im Budget berücksichtigen (Ziff. 2).

Bei offensichtlichem und wiederholtem Rechtsmissbrauch kann die Sozialhilfe schliesslich ganz verweigert oder aufgehoben werden (Ziff. 3).

Selbst nach dem Inkrafttreten eines Sanktionsentscheides muss jedoch, bei einer Änderung der Situation, die Sachlage stets erneut geprüft werden.

DIE HILFSBEDÜRFTIGKEIT KANN NICHT FESTGESTELLT WERDEN

Die Ausrichtung von Sozialhilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Weigert sich eine hilfeschende Person nach einer schriftlichen Mahnung, in der sie auf die Folgen ihres Verhaltens aufmerksam gemacht wird, die nötigen Unterlagen zum Beweis der Hilfsbedürftigkeit zu übermitteln, kann die Hilfe ausgesetzt oder verweigert werden (Art. 19ter Abs. 1 GES).

1. LEISTUNGSKÜRZUNG ALS SANKTION

Eine Sanktionsform im Sozialhilferecht bildet die in Art. 19bis GES vorgesehene Leistungskürzung. Diese hat gestützt auf Art. 41ff. ARGES schrittweise zu erfolgen und soll die betroffene Person dazu bringen, ihr Verhalten zu ändern.

Zu unterscheiden ist die Leistungskürzung als Sanktion von einer Reduktion der Leistung aus anderen Gründen, die keine Sanktion im eigentlichen Sinne darstellt. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Situationen :

- Kürzung der Leistungen bei veränderten Verhältnissen ;
- Reduktion der Wohnkosten, wenn der Mietzins überhöht ist und der Sozialhilfeempfänger innerhalb der festgelegten Frist keine Wohnung zu einem angemessenen Mietzins sucht (siehe dazu : Richtlinie betreffend die Berechnung des Sozialhilfebudgets).

1.1 Voraussetzungen

Eine Sanktion in der Sozialhilfe rechtfertigt sich, wenn die betroffene Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder eine zumutbare Anordnung bzw. Auflage nicht erfüllt. Eine Kürzung kann insbesondere erfolgen, wenn die betroffene Person : nicht voll und ganz an der Wiedererlangung der sozialen und finanziellen Selbstständigkeit mitwirkt und mit den entsprechenden Organen zusammenarbeitet, insbesondere mit den Sozialhilfebehörden, dem Personal der SMZ, den Behörden der Arbeitslosenversicherung oder weiteren Organen, die für Leistung einer finanziellen Hilfe oder einer Hilfe zur sozialen oder beruflichen Eingliederung in Frage kommen ; es handelt sich um eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 15% (Art. 19bis Abs. 1 Bst c GES ; Art. 23 Abs. 1 Bst. b, Art. 41 und 42 ARGES). Diese Beschränkung wird durch die Tatsache gerechtfertigt, dass die Person durch die von der Versicherung ergriffene Sanktion in der Verantwortung ist und dies nicht durch einen entgegengesetzten Entscheid der Sozialhilfe aufzuheben ist (selbst während einem allfälligen Einspracheverfahren) : wenn die Personen die Sanktion des Versicherers bestreitet und obsiegt, wird das Budget rückwirkend neu berechnet, um die erhobene Sanktion zu beseitigen und den von der Versicherung erhaltenen Betrag mit einzuschliessen.

- eine Eingliederungsmassnahme, die man vernünftigerweise erwarten konnte, ablehnt ;
- die nötigen Informationen zur Errichtung seines Budgets absichtlich oder aus Nachlässigkeit nicht übermittelt hat, ihre Bedürftigkeit aber erwiesen ist.

1.2 Vorgehen

Ausser in Ausnahmefällen ist die hilfeschende Person, bevor die Kürzung Gegenstand einer Verfügung wird, mittels einer schriftlichen Mahnung auf die Folgen ihres Verhaltens aufmerksam zu machen.

Befolgt die hilfeschende Person die Mahnung nicht, erlässt die Sozialbehörde eine hinreichend begründete, schriftliche Verfügung und stellt sie der betroffenen Person mit Angabe der Rechtsmittel und der Beschwerdefristen zu. In der Verfügung wird die Art und Dauer der Sanktion sowie deren in Kraft treten ausgeführt. Des Weiteren muss die Verfügung klare Anforderungen und Anweisungen enthalten, was man von der hilfeschenden Person erwartet.

Nach Ablauf dieser Frist untersucht die Behörde die Situation erneut und prüft, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Kürzung weiterhin gegeben sind. Falls ja, erlässt die

Behörde eine neue Sanktionsverfügung.

1.3 Kürzungsumfang und dauer

Die Leistungskürzungen der Sozialhilfe betreffen lediglich den Grundbedarf für den Lebensunterhalt.

Die anderen Beträge des Budgets sind durch die Sanktion nicht betroffen (Ausbildungszulage, Miete, medizinische Kosten, situationsbedingte Leistungen sowie Entschädigungen, die im Zusammenhang mit einer Eingliederungsmassnahme entrichtet werden).

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Sanktionen dürfen nicht gleichzeitig mit einem hypothetischen Einkommen berücksichtigt werden (siehe Ziff. 2). Unter Umständen kann die jeweilige Sanktion jedoch bis zum Ende der Berücksichtigung des hypothetischen Einkommens sistiert werden. Die Gemeinde entscheidet im Anschluss über die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme der Sanktion.

1.3.1 Erste Kürzung

Die erste Sanktion entspricht einer Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 15%. Die Kürzungsverfügung kann maximal für die Dauer von 6 Monaten erlassen werden und kann im Anschluss bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen jedoch verlängert werden.

1.3.2 Ausschluss der sozialhilfe und gewährung einer nothilfe (grundbetrag entspricht der grundpauschale für asyl-bewerber)

Wenn das fehlerhafte Verhalten eine Sanktion gerechtfertigt hat und dieses trotz der Bekanntmachung durch die Sozialbehörde und der ergriffenen Sanktion fortbesteht (siehe Ziff. 1.3.1), wird die Person von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird auf die genehmigten Beträge der Asylbewerber beschränkt, insofern dieser Betrag unter jenem liegt, der bei einer ersten Kürzung angewandt wird (siehe Ziff. 1.3.1). Ist der Betrag jedoch höher, so gilt sofort die Nothilfe des nachfolgenden Punktes (siehe Ziff. 1.3.3). Die für Asylbewerber gewährten Beträge sind :

- CHF 500.- / Erwachsene (CHF 420.- ab fünf volljährigen unterstützten Personen)
- CHF 300.- / Minderjährige von 12 - 17 Jahren
- CHF 220.- / Minderjährige bis 12 Jahre

Für Verfügungen betreffend Ausschluss der Sozialhilfe, beträgt die Höchstdauer drei Monate. Bei vorliegen der materiellen Voraussetzungen kann sie jedoch erneuert werden. Wenn sich das Verhalten der Person verbessert prüft die Gemeinde die Aufrechterhaltung einer geringeren Kürzung bevor der vollständige Grundbedarf für den Lebensunterhalt wieder ausgerichtet wird.

1.3.3 Ausschluss der sozialhilfe und gewährung einer nothilfe (grundbetrag entspricht der grundpauschale für abgewiesene asylbewerber [aA] oder für asylbewerber auf deren gesuch nicht eingetreten wird [NEE])

Nach Ablauf der drei Monate (siehe Ziff. 1.3.2) oder der gemäss Ziffer 1.3.1 ergriffenen Sanktion untersucht die Behörde die Situation erneut. Hat die Person ihr Verhalten geändert, hat sie wieder Anspruch auf reguläre Sozialhilfe. Hat sie ihr Verhalten jedoch nicht geändert und erfüllt die festgelegten Auflagen trotz der ergriffenen Sanktion nicht, kann die Nothilfe auf die für abgewiesene Asylbewerber (aA) oder für Asylbewerber mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) gewährte Hilfe gekürzt werden :

- CHF 300.- / Erwachsene
- CHF 180.- / Minderjährige

Für Verfügungen betreffend Ausschluss der Sozialhilfe, beträgt die Höchstdauer drei Monate. Bei vorliegen der materiellen Voraussetzungen kann sie jedoch erneuert werden. Wenn sich das Verhalten der Person verbessert prüft die Gemeinde die Aufrechterhaltung einer geringeren Kürzung bevor der vollständige Grundbedarf für den Lebensunterhalt wieder ausgerichtet wird.

2. BERÜCKSICHTIGUNG EINES HYPOTHETISCHEN EINKOMMENS UND VERMÖGENS

2.1 Voraussetzungen

Es bestehen mehrere Fälle, in welchen ein hypothetischer Betrag ins Budget aufgenommen werden kann :

- a) Finanzielle Mittel auf die eine Person verzichtet oder die sie aufgibt, können im Sozialhilfebudget als hypothetisches Einkommen oder Vermögen eingerechnet werden (Art. 2 Abs. 3 und 19bis Abs. 3 GES sowie Art. 1 Abs. 4 und 5, Art. 2 und Art. 43 ARGES), beispielsweise wenn eine bedürftige Person :
 - sich weigert, eine ihr zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeitsstelle anzunehmen ;
 - einen ihr zustehenden und bezifferbaren finanziellen Leistungsanspruch nicht geltend macht (z.B. Versicherungsleistungen, Unterhaltsbeiträge) ;
 - zu Gunsten Dritter Vermögensbestandteile veräussert bzw. darauf verzichtet. In diesem Fall werden zur Bestimmung des zu berücksichtigenden Betrages die im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV enthaltenen Berechnungs-Grundsätze angewandt.
- b) Die Hilfe, die dem Sozialhilfeempfänger als Vorschuss für eine finanzielle Leistung eines Dritten ausgezahlt wurde, wird im Budget berücksichtigt, wenn der Sozialhilfeempfänger sich weigert, die erhaltene Hilfe der Behörde zurückzuzahlen und er die finanzielle Leistung des Dritten erhalten hat (Art. 19bis Abs. 2 und Art. 21bis Abs. 4 GES sowie Art. 43 ARGES).
- c) Grundsätzlich sind unrechtmässig erhaltene Leistungen vom Sozialhilfeempfänger unverzüglich zurückzuerstatten (Art. 19bis Abs. 1 Bst. a und b, Art. 21ter GES sowie Art. 51 ARGES). Die Rückerstattung erfolgt durch die Berücksichtigung der unrechtmässig erhaltenen Leistung im monatlichen Budget in Form eines hypothetischen Einkommens. Dies ist insbesondere der Fall, wenn :
 - die Person, die nötigen Informationen zur genauen Berechnung ihres Anspruches auf Sozialhilfe vorsätzlich oder fahrlässig nicht übermittelt hat, ihre Bedürftigkeit aber erwiesen ist ;
 - die Person finanzielle Mittel verheimlichte, die zu einer Entrichtung eines unberechtigten Sozialhilfebetrags führten ;
 - die Sozialhilfebehörde irrtümlich einen Betrag überwiesen hat und der Empfänger gutgläubig war.

2.2 Vorgehen

Die Behörde eröffnet der betroffenen Person eine hinreichend begründete schriftliche Verfügung, die die Berechnung des im Budget integrierten hypothetischen Betrages sowie die Dauer der Berücksichtigung und dessen in Kraft treten aufführt. Die Verfügung enthält die Angaben zu Rechtsweg und Beschwerdefristen.

2.3 KÜRZUNGSUMFANG UND DAUER

Die Behörde legt, bezugnehmend auf die Umstände des Einzelfalls, den ins Budget aufzunehmenden Betrag sowie die Dauer der Berücksichtigung fest. Wenn das hypothetische Einkommen die monatlich anerkannten Ausgaben übersteigt, kann es unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips über mehrere Monate verteilt werden (Art. 43 ARGES).

Der Sozialhilfeempfänger muss dabei aber im Mindesten über einen Betrag verfügen, welcher der Hilfe für abgewiesene Asylbewerber (aA) oder für Asylbewerber mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) entspricht (siehe Ziff. 1.3.3), ausser es handelt sich um einen wiederholten Rechtsmissbrauch (siehe Ziff. 3). Wenn der Sozialhilfeempfänger bösgläubig war, ist die Rückerstattung mit einem Zinssatz von 5% forderbar (Art. 21ter Abs. 1 GES sowie Art. 51 Abs. 1 ARGES).

Im Fall eines Irrtums der Sozialbehörde und wenn der Sozialhilfeempfänger gutgläubig war, ist über die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt von 15% nicht hinauszugehen. In diesem Fall wird die Integrationszulage ebenfalls gestrichen (Art. 21ter Abs. 2 GES sowie Art. 51 Abs. 2 ARGES).

Die Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens bzw. Vermögens kann nicht mit

einer unter Ziffer 1 vorgesehenen Sanktion im Sinne einer Leistungskürzung des Grundbedarfs kumuliert werden (siehe Ziff. 1.3).

3. AUSSETZUNG BZW. AUSSCHLUSS DER SOZIALHILFE OHNE GEWÄHRUNG VON NOTHILFE IM FALLE EINES WIEDERHOLTEN RECHTSMISSBRAUCHS

3.1 VORAUSSETZUNGEN

Massnahmen in Form der Aussetzung oder der Aufhebung der Hilfe werden als letztes Mittel gebraucht, wenn mit anderen Sanktionen das Verhalten des Sozialhilfeempfängers nicht geändert werden konnte (Art. 19ter Abs. 2 und 3 GES). Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine bedürftige Person :

- sich wiederholt weigert, eine ihr zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeitsstelle anzunehmen, die es ihr erlauben würde, für ihren Unterhalt aufzukommen ;
- sich wiederholt weigert, eine ihr zustehende finanzielle Leistung geltend zu machen, die es ihr erlauben würde, für ihren Unterhalt aufzukommen.

3.2 VERFAHREN

Die Behörde erlässt eine formelle Verfügung über den Ausschluss der Sozialhilfe, ohne Nothilfebetrag. Sie präzisiert das Inkrafttreten und die Dauer der Sanktion. Gegebenenfalls legt sie die zu erfüllenden Bedingungen fest, damit die ordentliche Sozialhilfe vor der vorgesehenen Frist wieder aufgenommen werden kann. Die Verfügung enthält die Angaben zu Rechtsweg und Beschwerdefristen.

3.3 UMFANG UND DAUER DER AUSSETZUNG/DES AUSSCHLUSSES

In den genannten Fällen wird keine Nothilfe ausgerichtet. Es findet auch keine Überprüfung statt, ob die betroffene Person tatsächlich über das absolute Existenzminimum verfügt.

Der Entscheid über die Aussetzung oder den Ausschluss der Sozialhilfe wird für eine maximale Dauer von drei Monaten gefällt. Der Entscheid ist zu überprüfen, sobald sich die Situation ändert, insbesondere wenn die betroffene Person ihr Verhalten korrigiert.

4. STRAFRECHTLICHE UND VERFAHRENSRECHTLICHE SANKTIONEN

Strafrechtliche Sanktionen in Form einer Busse bis zu CHF 10'000.- werden ergriffen, wenn die betroffene Person sich unberechtigterweise finanzielle Hilfe i.S.v. Art. 19quinques GES erschleicht. Vorbehalten bleiben schwerere Strafen aufgrund des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Die sozialhilfegewährende Behörde kann davon absehen, die betroffene Person bei den Strafbehörden anzuzeigen, sofern eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde (Art. 46 ARGES).

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin

Letzte Änderungen : Januar 2016